

**Kanu-Gesellschaft
Wanderfalke Essen e. V.**

**Satzung der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke
Essen e.V.**

in der geänderten Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. 3. 2016

Einleitung:

Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

§ 1

Name, Rechtsform, Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen "Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V..".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zugehörigkeit zu Organisationen

1. Die Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. ist ein selbständiger Verein.
2. Der Verein ist Mitglied des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 3

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch

die Pflege des Kanusports sowie durch andere sportliche Betätigungen und die Förderung des Kanusports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sollen sich dabei im Rahmen des festgelegten Haushaltsplanes bewegen.

2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von EstG § 3 Nr. 26 und 26 a beschließen.

§ 5

Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie Vereinsordnungen (insbesondere durch Geschäftsordnung, Hausordnung, Beitrags- und Kautionsordnung) und Beschlüsse ausschließlich geregelt.

2. Soweit im Einzelfall durch vorstehende Vereinsbestimmungen keine Regelungen getroffen sein sollten, werden die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht (§§ 21 bis 79) wirksam.

3. Für Streitigkeiten, die allein aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, ist der ordentliche Gerichtsweg insoweit ausgeschlossen, als der Verein bei den von ihm getroffenen Maßnahmen die selbstgesetzten Verfahrensvorschriften in den Vereinsbestimmungen eingehalten hat.

§ 6 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
 1. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder
 - 1.1 aktive Mitglieder (Mitglieder über 16 Jahre)
 - 1.2 Ehrenmitglieder
 2. Nicht wahl- und stimmberechtigte Mitglieder
 - 2.1 Jugendliche Mitglieder (Mitglieder unter 16 Jahre)
 - 2.2 Passive Mitglieder
3. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der willens ist, die Zwecke des Vereins nach § 3 zu fördern, sich satzungsgemäß zu verhalten,
 - a) und die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen des § 7 dieser Satzung zu erfüllen.
 - b) Bei Minderjährigen ist zum Aufnahmeantrag die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitglieder des Vereins tragen als Vereinsnadel und führen als gemeinschaftliches Abzeichen einen blauen fliegenden Falken auf gelben blaugeränderten Grund.

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied des Vereins werden will, muss dies dem geschäftsführenden Vorstand der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. unter Verwendung des herausgegebenen Aufnahmeantrages schriftlich anzeigen.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig der Vorstand der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
4. Im Falle der Aufnahme schließt der Verein gegenüber dem Mitglied jede Haftung aus, soweit ein Haftungsausschluß gesetzlich zulässig ist.
5. Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen antragsgemäss nach Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.
Die Entscheidung wird dem Aufnahmewerber mitgeteilt.
6. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Jugendliche Mitglieder werden zum 1. Januar des Jahres, in das ihr 17. Geburtstag fällt, als aktives Mitglied übernommen.

8. Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder gem. § 6.1 haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Grundstücke und Gebäude des Vereins, vereinseigene Einrichtungen und die vereinseigenen Sportgeräte u. ä. im Rahmen der im § 3 dieser Satzung genannten Zwecke zu nutzen.
3. Der Umgang mit Booten und anderen Sportgeräten wird in den Vereinsordnungen geregelt.
4. Für mitgebrachte und/oder eingelagerte Boote und/oder andere Sportgeräte übernimmt der Verein weder eine Haftung noch gewährt er dafür einen Versicherungsschutz (z. B. gegen Diebstahl, Sachschäden, Feuer).

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - 1.1 die Satzungsbestimmungen, die wirksam erlassenen Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - 1.2 die Vereinsinteressen in uneigennütziger Weise zu fördern;
 - 1.3 das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern;
 - 1.4 die Vereinsgemeinschaft, die Vereins- und Sportkameradschaft und die Vereinszugehörigkeit zu pflegen;
 - 1.5 die einer Nutzung zugänglichen vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte nebst Zubehör zu pflegen und Schaden von materiellen und ideellen Werten abzuwenden;
 - 1.6 die Beiträge und Gebühren gemäß der von dem zuständigen Organ beschlossenen Beitrags- und Kautionsordnung pünktlich zu leisten;
 - 1.7 bei der Unterhaltung, Pflege und Sauberhaltung der Vereinsanlagen und Einrichtungen mitzuwirken.
2. Pflege und Unterhaltung des Vereinsvermögens sind in erster Linie durch den Bootshausdienst der Mitglieder zu gewährleisten.
Weiteres bestimmt die Hausordnung.

§ 10

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Kautionen

Höhe und Dauer der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und Kautionen werden ausschließlich in der Beitrags-

und Kautionsordnung festgelegt.

§ 11 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitgliedes;
für jugendliche Mitglieder, wenn sie nicht als aktive Mitglieder übernommen werden.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
 - 2.1 Austrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - 2.2 Austrittserklärungen erlangen Wirksamkeit zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) mit sechswöchiger Kündigungsfrist.
 - 2.3 Für die Berechnung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung maßgeblich.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes regeln die §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 12 **Ausschluss aus dem Verein**

1. Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e. V. können folgende Gründe Anlass geben:
 - 1.1 grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins;
 - 1.2 grobe Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - 1.3 grobe Verletzung anderer sich aus § 9 dieser Satzung ergebender Pflichten;
2. Das Ausschlussverfahren eines Mitgliedes regelt der § 13 dieser Satzung.

§ 13 **Ausschlussverfahren aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied von dem beabsichtigten Ausschluss mindestens 3 Wochen zuvor zu benachrichtigen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Benachrichtigung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.
2. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; eine schriftliche Stellungnahme des Auszuschließenden ist in der über den Ausschluss entscheidenden

Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist zu begründen. Der Ausschluss und seine Begründung ist dem ausgeschlossenen Mitglied, das bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntzumachen.

3. Dem Ausgeschlossenen steht ein Widerspruchsrecht gegen den ausschließenden Beschluss zu. Der Widerspruch ist binnen einer Frist von 3 Wochen beim Vorstand einzulegen. § 11 Ziffer 2.3 dieser Satzung gilt entsprechend.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Eine Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Mit der Streichung ist die Mitgliedschaft erloschen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 14

Stimmrechte, Wählbarkeit, Wahlzeiten

A. Stimmrechte

1. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß § 6 Punkt 1 sind uneingeschränkt stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Es kann nicht wirksam auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Vertretung ist unzulässig.
3. Abweichend von Nr. 1 ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn zur Abstimmung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein ansteht.

B. Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden ausschließlich in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des

Vorstandes im Amt.

2. Für die Wählbarkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sei:
2.1 wählbar zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sind nur aktive, volljährige Mitglieder;

2.2 wählbar zu Mitgliedern des übrigen Vorstandes sind nur aktive Mitglieder;

2.3 wählbar ist nur das bei der Wahl anwesende Mitglied, es sei denn, es liegt bei begründeter Anwesenheitsverhinderung eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes vor, dass es sich für eine bestimmte Funktion zur Wahl stellen und im Falle einer Wahl diese auch annehmen würde.

2.4 Nicht wählbar ist ein Mitglied,

2.4.1 gegen das ein Ausschlussverfahren nach § 12 dieser Satzung eingeleitet worden ist oder

2.4.2 das infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder das infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

3. Der 1. Vorsitzende des Jugendvorstandes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Er ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vereinsvorstandes.

C. Wahlzeiten

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich umschichtig in zwei Wahlgruppen, und zwar:

2.1 Wahlgruppe 1: (ungerade Jahreszahl)

1. Vorsitzender

Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

Ressortleiter Instandhaltung

Sportwart Kanupolo

Jugendwart (Bestätigung)

2.2 Wahlgruppe 2: (gerade Jahreszahl)

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Sportwart Kanuwandern

Ressortleiter Soziales

Sportwart Breitensport

3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit seines Amtes enthoben werden. Das Amt als Mitglied des Vorstandes endet ferner mit dem

Ausscheiden aus dem Verein.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen aus seinen Reihen unter Beachtung von § 16 Ziffer 1 S. 3 dieser Satzung einen Nachfolger wählen.

5. Scheidet ein Mitglied des übrigen Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

6. Sofortige Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit ist zulässig.

§ 15 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlungen;
- c) der Ältestenrat.

§ 16 **Der Vorstand (Aufgaben, Sitzungen)**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- Ressortleiter Instandhaltung
- Sportwart Kanupolo
- Sportwart Kanuwandern
- Sportwart Breitensport
- Ressortleiter Soziales
- Jugendwart

1. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der

1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Verschiedene Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 17 **Kassenprüfer**

1. Von der Jahreshauptversammlung werden je ein erster und ein zweiter Kassenprüfer sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter für die Dauer eines Jahres gewählt. Der erste Kassenprüfer scheidet nach einem Jahr aus. Der zweite Kassenprüfer rückt für die Dauer eines Jahres in die Position des ersten Kassenprüfer auf. Der erste Stellvertreter rückt für die Dauer eines Jahres in die Position des zweiten Kassenprüfer auf. Der zweite Stellvertreter rückt für die Dauer eines Jahres in die Position des ersten Stellvertreter auf.

2. Zu Kassenprüfern können Mitglieder des Vorstandes nicht gewählt werden.

3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Prüfung der Vereinsunterlagen durchzuführen, die sich insbesondere zu erstrecken hat:

3.1 auf das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Belegführung;

3.2 auf eine Stichprobenkontrolle einer ordnungsgemäßen Beitrags- und Gebührenerhebung;

3.3 darauf, ob eine finanziell und wirtschaftlich ausgewogene Wirtschaftsführung des Vereins durch den Vorstand im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushaltsplanes vorgelegen hat;

3.4 darauf, ob das Beitrags- und Gebührenaufkommen noch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und Planungen des Vereins steht.

§ 18 **Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, in mindestens zwei jährlichen Versammlungen der Mitglieder geordnet. Einer Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen zur endgültigen Wahrnehmung übertragen worden ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens zweimal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung) sowie in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - c) wenn zehn von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
4. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben die erschienenen aktiven Mitglieder über 16 Jahre sowie die erschienenen Ehrenmitglieder; andere Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. In jedem Jahr hat der Vorstand der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes geht der Bericht der Kassenprüfer voraus.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jeweils in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 20 Ziffer 4 S. 1 dieser Satzung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 19

Form der Einberufung

Den Mitgliedern werden vom Vorstand die Termine für Mitgliederversammlungen und deren Antragsfristen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt. Anträge sind bis zu vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) erkennbar machen. Die Einberufung erfolgt zusätzlich durch Aushang am Schwarzen Brett des Vereinshauses, Im Löwental 11, 45239 Essen. Der vollständige Wortlaut von Anträgen erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (=Einberufung) an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.

§ 20 **Beschlussfassung**

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats seit dieser Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über einen Antrag, der nicht in der Einberufung als Tagesordnungspunkt genannt ist, kann die Mitgliederversammlung dann beschließen, wenn zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder einer Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag zustimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht Dringlichkeitsantrag sein.

§ 21 **Vereinsordnungen**

1. Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung, der Hausordnung sowie der Beitrags- und Kautionsordnung mit ihren Anlagen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sonstige Vereinsordnungen, ausgenommen die Jugendordnung, werden vom Vorstand erlassen oder geändert und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
2. Die Jugendordnung ist eine Ergänzung der Satzung.
3. Der Erlass der Jugendordnung unterliegt der Beschlussfassung der

Jugendvollversammlung und der Mitgliederversammlung.

4. Die Änderung der Jugendordnung unterliegt der Beschlussfassung der Jugendvollversammlung sowie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 22 **Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Vereinsjugend zu nehmen.
4. Die Kontoführung und die Kassenprüfung sind an den Hauptverein delegiert.

§ 23 **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat wird gebildet aus:
 - a) den Ehrenmitgliedern
 - b) jedem Mitglied, das insgesamt 10 Jahre Mitglied des Vorstandes war.
2. Bei jeder Jahreshauptversammlung muss der Ältestenrat benannt werden.
3. Der Ältestenrat benennt einen Sprecher aus seiner Mitte.
4. Der Ältestenrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit für den Verein.

§ 24 **Auflösung des Vereins, Wegfall der Steuerbegünstigung**

1. Bei Auflösung des Vereins nach § 18 Ziffer 7 oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Essener Sportbund e. V. in Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.
2. Die Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung in der Neufassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 2010.

